

Allgemeine Geschäftsbedingungen der A. Meyer AG: Schadenreparatur

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Carrosserie (A. Meyer AG) und dem Kunden/Auftraggeber für Reparaturen, Lackierung, Karosseriearbeiten und verwandte Leistungen. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit der vorliegenden AGB wird in den nachfolgenden Ausführungen der Einfachheit halber stets nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist folglich immer eingeschlossen. Die jeweils aktuelle Version der AGB des Garagenbetriebes ist auf seiner Homepage aufgeschaltet und liegt ebenso in gedruckter Form beim Empfang des Garagenbetriebes zur Einsicht und Mitnahme auf.

2. Einbezug der vorliegenden AGB

Die vorliegenden AGB bilden einen integrierten Bestandteil aller Verträge zwischen dem vorgenannten Carrosseriebetrieb und dem Kunden, welche sich auf die Durchführung von Reparaturen, Lackierung, Karosseriearbeiten und verwandte Leistungen beziehen. Sie gelten unabhängig von der Form (schriftlich, mündlich) und dem Ort (Garagenbetrieb, Internet) des Vertragsabschlusses.

Der Einbezug resp. die Geltung abweichender und/oder ergänzender AGB des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn der Garagenbetrieb diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Auftraggeber

Auftraggeber ist in jedem Fall der Fahrzeugbesitzer. Bei Firmen kann es der eingetragene Lenker oder die verantwortliche Person sein. Der Auftrag wird mündlich oder schriftlich erteilt. Die Versicherung erteilt nie einen Auftrag.

4. Kosten

Bezahlung durch Dritte:

Wir orientieren den Kunden auf Wunsch über die geschätzte Schadenhöhe. Bei dieser Preisangabe handelt es sich um eine Grobschätzung. Ein Kostenvoranschlag wird vor Ausführung der Arbeiten erstellt und dem Kunden vorgelegt. Die effektiven Kosten lassen sich oft erst nach der Demontage von beschädigten Bauteilen bestimmen. Übersteigen die Reparaturkosten 70% des Fahrzeugwertes orientieren wir den Kunden dahingehend, dass er sich mit der Reparaturwürdigkeit auseinandersetzt.

Bezahlung durch Kunde:

Wir erstellen eine Grobschätzung, welche wir dem Kunden mitteilen. Entspricht diese Grobschätzung den Vorstellungen des Kunden, wird ein detailliertes Angebot (Kostenvoranschlag) ausgearbeitet. Dieses ist grundsätzlich kostenpflichtig. Kommt es zu einer Auftragsvergabe, wird der Betrag angerechnet.

Bei komplexeren Schäden ist eine exakte Schadendiagnose ohne vorgängige Demontage oft nicht möglich. Zudem können Unsicherheitsfaktoren wie notwendige Farbtonangleichungen usw. bestehen. Bei der Erstellung des Angebots werden die Ersatzteilpreise des Kalkulationssystems berücksichtigt. Verrechnet werden die effektiven Tagespreise welche uns vom Hersteller/Importeur in Rechnung gestellt werden.

5. Leistungspflicht durch eine Versicherung oder Drittperson

Wir erstellen unsere Kalkulationen nach bestem Wissen und Gewissen. Unsere Abrechnungen sind korrekt. Willkürliche Kürzungen durch die Versicherung nehmen zu. Juristisch sind sie oft nicht haltbar. Enthält unsere Kalkulation effektive Fehler, werden wir diese selbstverständlich korrigieren.

Kürzungen erfolgen mit dem Hinweis, dass die Festzeit des Kalkulationssystems verbindlich sei. Diese Aussage ist falsch. Bei den in den Systemen publizierten Zeiten handelt es sich nicht um Festzeiten, sondern um Richtwerte. Sie basieren häufig auf den Garantiezeiten der Fahrzeughersteller und bilden nicht den korrekten Aufwand im Schadenfall ab. Es existiert keinerlei Verbindlichkeit.

Beim Reparaturauftrag handelt es sich um einen Werkvertrag gemäss OR Art. 363.

Leistungspflicht durch eigene Versicherung (Teil- oder Vollkasko)

Die Versicherung übernimmt die Kosten gemäss Versicherungsvertrag und gültigen AVB. Grundsätzlich haftet der Auftraggeber für eine korrekte Entschädigung gemäss Werkvertrag OR Artikel 363. Ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt wird mit der Fertigstellung des Fahrzeuges zahlungspflichtig. Weitere Abzüge stellen wir dem Auftraggeber in Rechnung. Die AVB der Versicherungen ermöglichen keine rechtlichen Schritte durch uns. Sind diese Abzüge seitens der Versicherung nicht korrekt, sind wir gerne behilflich. Ein allfälliger Differenzbetrag wird durch den Auftraggeber beglichen.

Einige Versicherungen bieten Produkte mit eingeschränkter Leistungspflicht an. Falls eine Reparatur nicht im Vertragsbetrieb der Versicherung repariert wird, erhöht sich der Selbstbehalt. Gemäss VVG muss der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages darauf aufmerksam gemacht werden. Der Versicherungsnehmer hat diesen Versicherungsvertrag so unterzeichnet und ist rechtlich über diese Tatsache informiert. Wenn wir ein Fahrzeug mit einer solchen Versicherungsdeckung reparieren, ist der Fahrzeughalter auch für diesen erhöhten Selbstbehalt leistungspflichtig.

Leistungspflicht durch Drittversicherung (Haftpflicht)

Bei einem Haftpflichtschaden ist eine Drittversicherung leistungspflichtig (direktes Forderungsrecht). Es kann sich dabei auch um die gleiche Versicherungsgesellschaft handeln, bei der der Kunde versichert ist. Das Rechtsverhältnis ändert sich dadurch nicht und der Geschädigte hat entsprechende Rechte.

Bei unklarer Haftung (unklares Verschulden) wird die Haftung unter Umständen später beurteilt, allenfalls werden sogar Gerichte eingeschaltet. Der Kunde als direkter Auftraggeber bleibt jedoch zu jeder Zeit haftbar und ist für die fristgerechte Begleichung der Kosten verantwortlich.

6. Zahlung

Ohne anders lautender Vereinbarung gilt eine Bezahlung bei Abholung. Der Carrosseriebetrieb ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Versicherungen haben ein Zahlungsziel von 10 Tagen. Abweichende Vereinbarungen sind möglich und werden entsprechend mitgeteilt.

7. Mangel, Fehler oder Defekt während oder nach der Reparatur

Grundsätzlich haften wir für allfällige Mängel unserer Reparatur. Ein Automobil ist komplex und hochtechnisch. Eine falsche Bearbeitung kann zu einem Defekt führen. Es treten auch Defekte oder Fehler ohne eine falsche Manipulation auf. Der Zeitpunkt, wann ein Defekt oder Fehler auftritt, ist nicht vorhersehbar. So wie ein Defekt zu jeder Zeit beim Kunden auftreten kann, können diese Defekte auch während oder nach der Reparatur auftreten.

Für Mängel, welche keine Kausalität zum Schaden respektive zur Instandsetzung haben, können wir keine Haftung übernehmen. Überspringt beispielsweise die Steuerkette des Motors, kann ein gravierender Motorschaden entstehen. Dieser Schaden ist häufig typenspezifisch und entsteht unabhängig davon, ob das Auto bei Eintritt des Schadens bei uns steht oder beim Kunden im Einsatz ist.

Liegt ein Verschulden unsererseits vor, sind Schäden durch unsere Haftpflichtversicherung gedeckt. Der allfällige Schaden muss in einem direkten kausalen Zusammenhang mit einem Fehler unsererseits stehen. Korreliert er nur rein zufällig während oder nach unserer Bearbeitung, besteht keine Entschädigungspflicht.

8. Vergabe von Teilaufträgen an externe Dienstleister

Der Carrosseriebetrieb (A. Meyer AG) behält sich vor, die Ausführung von Arbeiten teilweise an externe Dienstleister zu übergeben. Dies beinhaltet situativ unterschiedliche Teilbereiche. Die an Subunternehmer / Zulieferer abgegebenen Aufträge können unterschiedlicher Art sein. In der Regel handelt es sich um Beschriftung, Folierung, Mechanik, Lackpflege, Pneu usw. Möglich sind jedoch auch Teilbereiche der Karosserieinstandsetzung, Lackierung und Mechanik. Der Betrieb orientiert nicht, wenn ein Teil der Arbeit durch einen externen Dienstleister ausgeführt wird. Der Betrieb gibt ausschliesslich Arbeiten an Unternehmen weiter, welche entsprechend qualifiziert sind.

9. Ersatzteile

Wir verwenden in der Regel ausschliesslich Original-Ersatzteile.



Mitsubishi Motors Authorized Dealer
Garage A. Meyer AG
Mägenwilerstrasse 25, 5504 Othmarsingen

Telefon +41 (0)62 896 21 21
Fax +41 (0)62 896 21 48

www.ameyerag.ch
info@ameyerag.ch

CHE-107.113.108

Ausnahmen werden dem Kunden kommuniziert. Für die Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen können folgende Gründe vorliegen:

- Nichtverfügbarkeit des Originalteils
- Preisgünstige Reparaturausführung (Einschränkung der Gewährleistung)
- usw.

Im Rahmen unserer Garantiegewährleistung gelten für die Ersatzteile die gleichen Bedingungen, welche der jeweilige Ersatzteillieferant uns gegenüber gewährt.

In der Regel verrechnen wir die UVP / UPE der Fahrzeughersteller respektiv der Importorganisation. In begründeten Fällen weichen wir von dieser Praxis ab.

10. Widerruf von erteilten Aufträgen / Totalschaden

Wird ein bereits erteilter Auftrag storniert, werden sämtliche Aufwendungen, welche seit der Auftragserteilung angefallen sind, in Rechnung gestellt. Zur Auftragserteilung bedarf es keiner Schriftlichkeit. Bereits bestellte Ersatzteile werden nach Möglichkeit retourniert. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber. Ist eine Retournierung nicht möglich, werden die Ersatzteile in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat nach der Rechnungsstellung 30 Tage Zeit, diese bei uns abzuholen. Danach werden die Teile entsorgt.

11. Reparaturdauer

Termine dienen der groben Planung. Unvorhergesehener Arbeitskraftausfall, Lieferschwierigkeiten bzw. -verzug durch Dritte berechtigen nicht automatisch zu Minderungen oder Kündigungen.

12. Ersatzfahrzeuge

Falls sie von uns einen Ersatzwagen zur Verfügung gestellt bekommen, erwarten wir, dass sie

- darin nicht rauchen
- keine Haustiere transportiert werden, auch nicht in Boxen
- darin nicht gegessen und getrunken wird (Wasser ausgenommen)
- vergessene Gegenstände innerhalb von 2 Arbeitstagen melden. Diese werden höchstens 2 Wochen aufbewahrt. Danach werden sie entsorgt.
- Bussen, welche sie am Fahrzeug vorfinden, sofort begleichen. Bei Bussen, die bei uns später eintreffen, werden sie als Lenker bekannt gegeben.
- den Ersatzwagen so zurückbringen, wie sie ihn übernommen haben, gleich getankt und gleich sauber

Falls wir feststellen, dass eine Nachreinigung nötig ist, wird sie ihnen mit mind. 100Fr excl. MwSt nachverrechnet. Treibstoff und Reinigung sind Kundensache und werden in keinem Fall von einer Versicherung übernommen.

13. Datenschutz

Wir halten uns uneingeschränkt an alle Vorgaben bezüglich der gesetzlichen Vorgaben des schweizerischen Datenschutzes inkl. dem am 1. September 2023 in Kraft getretene neue Datenschutzgesetz (nDSG). Da wir ausschliesslich in der Schweiz tätig sind verzichten wir auf die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.

Mit der Auftragsübergabe akzeptieren Sie unsere Datenschutzerklärung und die Verarbeitung Ihrer Daten zwecks Schadenerledigung. Insbesondere werden folgende Daten erfasst:

- Komplette Fahrzeugdaten inkl. VIN
- Namen, Anschrift, Kontaktdaten usw. des Fahrzeughalters
- Namen, Anschrift, Kontaktdaten usw. des Auftraggebers (wenn nicht identisch)
- Namen, Anschrift, Kontaktdaten des Unfallgegners

A. Meyer AG
Othmarsingen
Die vielseitige Mitsubishi Direktvertretung





Mitsubishi Motors Authorized Dealer
Garage A. Meyer AG
Mägenwilerstrasse 25, 5504 Othmarsingen

Telefon +41 (0)62 896 21 21
Fax +41 (0)62 896 21 48

www.ameyerag.ch
info@ameyerag.ch

CHE-107.113.108

- Weitere, für die Schadenerledigung notwendige Angaben

Im Rahmen des Schadenmanagements müssen wir diese Daten teilweise weiterleiten (Versicherungen, Schadenregulierer, von den Versicherungen beauftragte Büros für die Schadenbesichtigung usw.). Dieser Weiterleitung stimmen Sie mit der Auftragsvergabe zu. Wir sind gesetzlich verpflichtet, diese Daten bei uns abzuspeichern und zu archivieren.

Wir archivieren die Daten mindestens 3 Jahre. Wenn Sie nach Ablauf dieser Frist die Löschung Ihrer Daten verlangen, prüfen wir, ob wir diesem Gesuch entsprechen können. Sie verlieren damit jeglichen Garantieanspruch.

14. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AGB möglichst erfüllt wird.

15. Schlichtung/Gerichtsstand/anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche ist der Sitz des Garagenbetriebes, soweit von Gesetzes wegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde Sitz / Wohn Sitz im Ausland hat. Dem Garagenbetrieb steht es auch offen, den Kunden auch an deren Sitz / Wohnsitz zu belangen.

Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.

